

Crowdfunding aus steuerlicher Sicht

24.04.2018, 13:01 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *WW+KN - Steuerberater für den Mittelstand*



Marcel Radke, Steuerberater und Prokurist bei WW+KN

Bei der Finanzierung von Vorhaben durch Crowdfunding sind auch steuerliche Aspekte zu beachten.

„Beim Crowdfunding tragen viele Personen mit unterschiedlichen Beträgen zur Finanzierung bestimmter Projekte, Produkte, Geschäftsideen oder Vorhaben bei. Wie immer, wenn Geld fließt, ist auch der Fiskus nicht weit“, sagt Marcel Radke, Steuerberater und Prokurist bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN. Das Bundesfinanzministerium hat dem Bundestag Rede und Antwort zur steuerlichen Behandlung kommerzieller Crowdfunding-Aktionen gestanden und in einer Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben IV C 4 - S 2223/17/10001 vom 15. Dezember 2017) Details zur Beurteilung als Spende geregelt.

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind Einnahmen aus Crowdfunding, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit anfallen, grundsätzlich Betriebseinnahmen und gewinnerhöhend zu erfassen. Soweit es sich bei dem Crowdfunding jedoch um ein zurückzahlendes Darlehen handelt, wirkt sich der Vermögenszufluss natürlich nicht auf den Gewinn aus. Umgekehrt ist die Rückzahlung dann auch keine Betriebsausgabe.

Umsatzsteuerrechtlich spielen Einnahmen aus Crowdfunding ohne entsprechende Gegenleistung durch den empfangenden Unternehmer mangels Leistungsaustausch keine Rolle. Erbringt der Unternehmer dagegen eine Gegenleistung im umsatzsteuerlichen Sinne, liegt regelmäßig ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung eingreift.

Soweit es die Schenkungsteuer angeht, löst die Zahlung in den allermeisten Fällen keine Steuerpflicht aus, weil bei vielen Crowdfunding-Aktionen eine Gegenleistung durch den Initiator erfolgt (z. B. Lieferung des Produkts nach Fertigstellung), was wiederum eine Bereicherung durch den Empfänger ausschließt. Daneben dürfte nur sehr selten bei einer Crowdfunding-Aktion der Schenkungsteuerfreibetrag für Schenkungen zwischen Fremden überschritten werden. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Schenkung vorliegen, richtet sich letztlich nach der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Crowdfunding-Aktion.

Als Spende sind Zahlungen im Rahmen des klassischen Crowdfunding nicht abziehbar, denn eine Spende muss ohne die

Erwartung eines besonderen Vorteils an einen begünstigten Zuwendungsempfänger gezahlt werden. Der Spendenabzug scheitert beim klassischen Crowdfunding daher regelmäßig deswegen, weil der Empfänger entweder nicht steuerbegünstigt ist oder weil der Zuwendende für seine Leistung eine Gegenleistung erhält. Auf das Verhältnis von Leistung oder Gegenleistung kommt es dabei nicht an.

„Auch wenn die Crowdfunding-Aktion allein der Unterstützung gemeinnütziger Zwecke dient, kommt ein Spendenabzug nur in Frage, wenn entweder der Initiator selbst oder das Crowdfunding-Portal eine steuerlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung ist, die Spendenbescheinigungen ausstellen darf“, erläutert WW+KN-Steuerexperte Radke. In so einem Fall muss der Empfänger aber das finanzierte Projekt im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke durchführen und eine zweifelsfreie Zuordnung der Spenden zum jeweiligen Spender möglich sein.

Portrait

WW+KN ist ein Verbund aus zwei auf den Mittelstand fokussierten Steuerkanzleien mit Standorten in München, Regensburg und Ottobrunn. In den beiden Verbundkanzleien, der WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH sowie der WW+KN Krinninger Neubert PartG, arbeiten 13 Steuerberater und ein Rechtsanwalt sowie insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die WW+KN-Kanzleien beraten rund um die Bereiche Wirtschaft, Finanzen, Bilanzen, Steuern und betriebswirtschaftliche Strategien. Schwerpunkte sind Unternehmenssteuern, persönliche Steuerangelegenheiten, Erb- und Nachfolgeregelungen sowie Unternehmenstransaktionen. Das Ziel sind Lösungen, die auf die Mandantenanforderungen exakt zugeschnitten sind. WW+KN ist zudem Mitglied der Tax Representative Alliance (TRA) mit dem Sitz in Paris, einer Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften aus allen wichtigen Staaten der Welt. Darüber hinaus gehört WW+KN Regensburg der LKC-Gruppe an, die bundesweit an 21 Standorten rund um die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Recht berät.

News-ID: 1001423 • Views: 188 (Stand: 02.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1001423/Crowdfunding-aus-steuerlicher-Sicht.html>